

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

97. Stück, 29.10.1923

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 29. Oktbr. 1923.) 97. Stück.

---

#### Inhalt:

- Nr. 309. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 23. Oktober 1923, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und des Nachtgeldes usw. bei Dienststreifen der Landesbeamten.
- Nr. 310. Sechste Verordnung vom 25. Oktober 1923, betreffend Änderung der Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz vom 29. Juni 1922 (Gesetzblatt XLI. Band, Seite 1027 ff.).
- 

#### Nr. 309.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und des Nachtgeldes usw. bei Dienststreifen der Landesbeamten.

Oldenburg, den 23. Oktober 1923.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Änderung der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1923, betreffend Änderung des Gesetzes vom 7. April 1922 usw., wird folgendes bestimmt:

1. Das Tagegeld beträgt für die Beamten der  
Besoldungsgruppen  
I—V VI—VIII IX usw.  
in Millionen Mark:

a) wenn die Reise nicht mehr als 5 Stunden dauert, . . . . .	630	795	945,
b) wenn die Reise mehr als fünf, aber nicht über acht Stunden dauert, . . . . .	1260	1590	1890,
c) wenn die Reise mehr als acht Stunden dauert,	2520	3180	3780.

2. Das Nachtgeld beträgt für die Beamten der  
Besoldungsgruppen  
I—V VI—VIII IX usw.  
in Millionen Mark:  
1680 2120 2520.

3. Erfordert eine Dienstreise einen Aufwand, der durch die Tage- und die Nachtgelder nicht gedeckt werden kann, oder sonst einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann auf Antrag vom Staatsministerium ein Zuschuß oder eine Pauschvergütung gewährt werden.
4. Für dienstliche Wege innerhalb 2 km vom Wohnort werden Tagegelder nicht gewährt, falls nicht die dienstliche Tätigkeit in einem Wirtshause vorzunehmen ist. In diesem Falle erhält der Beamte ein Tagegeld nach den unter 1a angegebenen Sätzen.
5. Die Vergütung für zu Fuß oder mittelst Fahrrades gemachte Dienstreisen wird auf 160 Millionen Mark für jedes Kilometer festgesetzt.
6. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Abänderung usw., in Kraft.

7. Diese Bestimmungen haben rückwirkende Kraft vom 22. Oktober 1923 an.

Oldenburg, den 23. Oktober 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Stein.

Middendorff.

### Nr. 310.

Sechste Verordnung, betreffend Änderung der Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz vom 29. Juni 1922 (Gesetzblatt XLI. Band, Seite 1027 ff.).

Oldenburg, den 25. Oktober 1923.

Das Staatsministerium verordnet zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz vom 29. Juni 1922 (Gesetzblatt XLI. Band, Seite 1027 ff.) das Folgende:

- I. In Artikel 6 Absatz 1 ist zu Ziffer 1 anstatt „höchstens 3 000 000 %“ zu setzen „höchstens 500 000 000 %“.
- II. In Artikel 6 Absatz 1 ist zu Ziffer 2 anstatt „180 000 000 bis 240 000 000 %“ zu setzen „30 000 000 000 bis 42 000 000 000 %“.
- III. In Artikel 13 Absatz 1 ist anstatt „27 000 000 %“ zu setzen „4 700 000 000 %“.
- IV. In Artikel 22 Absatz 2 ist anstatt „12 000 000 bis 18 000 000 %“ zu setzen „2 100 000 000 bis 3 200 000 000 %“.
- V. In Artikel 21 Absatz 1 letzter Satz ist anstatt „600 000 %“ zu setzen „100 000 000 %“.

Oldenburg, den 25. Oktober 1923.

Staatsministerium.

Stein.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

A horizontal line of faint text, possibly a section separator.

Second section of faint, illegible text.

Third section of faint, illegible text.

Fourth section of faint, illegible text.

Fifth section of faint, illegible text.

Sixth section of faint, illegible text.

